

## Umweltministerium: Kommune darf so entscheiden

**Wadersloh** (dw). Auf Nachfrage erklärte Bürgermeister Christian Thegelkamp im Hauptausschuss, dass es keine gesetzliche Vorgabe für die Einführung eines kleineren Gefäßes gebe. Das bestätigt das NRW-Umweltministerium auf „Glocke“-Anfrage.

Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sollten bei der Gebührenbemessung zwar wirksame Anreize zur Müll-Vermei-

dung geschaffen werden. Eine pauschale Aussage über die Wirksamkeit der Anreizfunktion bei der Bereitstellung von ausschließlich 120 Liter- und 240 Liter-Restabfallbehältern könne aber nicht gemacht werden, teilt ein Sprecher mit.

Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewertung sei die Betrachtung auf die gesamten satzungsrechtlichen Regelungen zur

Bemessung der Abfallgebühren und zur Abfallentsorgung in der jeweiligen Kommune. Im Fall der Gemeinde Wadersloh werde für die Erhebung der Jahresbenutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung ausschließlich die Volumengröße des Restabfallbehälters bei einem einheitlichen vier wöchentlichen Leerungsrhythmus herangezogen. In dieser Konstel-

lation bestünden insbesondere bei Ein- und Zwei-Personenhalten zwar Bedenken, inwiefern für diesen Personenkreis eine Anreizfunktion zur Abfallvermeidung und Abfallgetrennthaltung im Sinne des Gesetzes bestehe, so der Sprecher weiter.

Doch: „Über die Regelungen zur Gebührenbemessung und der Abfallentsorgung entscheiden die Kommunen als öffentlich-rechtli-

che Entsorgungsträger jedoch im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften selbstständig und eigenverantwortlich in den jeweiligen Abfallentsorgungssatzungen und Abfallgebührensatzungen.“

Als Anreiz zur Müllvermeidung will die Gemeindeverwaltung die Bürger informieren, wie weniger Abfall entsteht – auch dafür verteilte der Hauptausschuss.